

Sport- und Erholungsvereine

Versicherung Körperunfälle und Haftpflicht

Allgemeine Bedingungen



Inhaltsverzeichnis

Die Haftpflichtgarantien 3

1. Gegenstand der Garantien	3
2. Inkrafttreten der Garantien	3
3. Territoriale Geltung	3
4. Ausschlüsse	4
5. Garantierte Beträge	5

Persönliche Unfallgarantie 6

1. Umfang der Garantie	6
2. Territoriale Ausdehnung	6
3. Ausschlüsse	7
4. Entschädigungen	7

Die Schadensfälle und Unfälle 10

1. Ihre Verpflichtungen im Schadensfall oder Unfälle	10
2. Unsere Verpflichtungen im Schadensfall	10
3. Unser Rückgriffsrecht	11
4. Selbstbeteiligung	11
5. Indexierung	11

Die Rechtsschutzgarantie 12

1. Juristischer Beistand – LAR Info: 078 15 15 56	12
2. Rechtsschutz	13
3. Zahlungsunfähigkeit von Dritten	16
4. Besondere Bestimmungen Rechtsschutz	16

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen 20

1. Das Leben des Vertrags	20
1 – Die Versicherungsvertragspartner	20
2 – Die Bestandteile des Versicherungsvertrags	20
3 – Unsere Empfehlungen	21
4 – Ihr bevorzugter Ansprechpartner	21
5 – Inkrafttreten des Vertrags	21
6 – Vertragsdauer	21
7 – Vertragsende	22
8 – Korrespondenz	23
9 – Solidarität	23
10 – Verwaltungskosten	23
2. Die Prämie	24
1 – Modalitäten der Prämienzahlung	24
2 – Nichtzahlung der Prämie	24

Lexikon 25

Die **fettgedruckten** Wörter sind im Glossar umschrieben.
Diese Begriffsbestimmungen grenzen unsere Garantie ab.

Die Haftpflichtgarantien

1. Gegenstand der Garantien

Wir decken die im Rahmen der Besonderen Bedingungen beschriebene **Tätigkeit** bis zur Höhe der versicherten Beträge in Bezug auf

- die Haftpflicht, die den **Versicherten** gemäß Art. 1382 bis 1386 des Zivilgesetzbuchs und den entsprechenden Bestimmungen des ausländischen Rechts im Rahmen der Versicherung **Privatleben** obliegen kann, in Höhe der aus den Personen- und/oder Sachschäden, die **Dritten** verursacht wurden, resultierenden Schadenersatzansprüchen
- die außervertragliche Haftpflicht, die der **Organisation** obliegt aus Schäden, die **Freiwillige**, die sie hinzuzieht, in der Ausübung ihrer **Freiwilligentätigkeit** im Sinne des Gesetzes vom 3. Juli 2005 über die Rechte der **Freiwilligen**, sowie dessen Ausführungsbeschlüsse, **Dritten** zufügen. Der Weg zu dem Ort, an dem diese **Tätigkeiten** ausgeübt werden, fällt ebenso wie der Rückweg unter diese Garantie.

Die Versicherung erstreckt sich auf die Haftung der **Versicherten** bei Schäden, die **Dritten** aufgrund der Organisation von 3 Veranstaltungen pro Jahr entstehen, wobei es sich um Bankette, Mahlzeiten, Abendessen, Grillveranstaltungen oder Tanzabende handeln kann.

Die Versicherung erstreckt sich auf die Haftpflicht der **Versicherten** für Schäden, die **Dritten** durch Lebensmittelvergiftungen und durch die Anwesenheit von Fremdkörpern in den Lebensmitteln und Getränken, die während der **Tätigkeit** verteilt oder verkauft werden, zugefügt wurden.

Wenn die Schäden entstanden sind durch die Aufbau- oder Abbauarbeiten einer gedeckten Einrichtung, so gelten die Garantien maximal je acht Tage vor und nach dem Datum der **Tätigkeit**.

Für die Organisation der versicherten **Tätigkeit** müssen uns die laut Vorschrift erforderlichen Genehmigungen vorliegen. Wenn die Anlagen, in denen sie ausgeübt wird, den Vorschriften über den Brandschutz und die Sicherheit von Personen unterliegen, muss der Versicherungsnehmer die Zulassung der zuständigen Behörden erhalten haben und sie an uns weiterleiten. Sämtliche vorgeschriebenen Maßnahmen sind umzusetzen und während der gesamten in der Genehmigung oder Zulassung angegebenen Dauer aufrechtzuerhalten.

Wir machen Sie auf die Wichtigkeit dieser Verpflichtung aufmerksam. Im Falle der Unterlassung oder der Ungenauigkeit werden wir je nach Fall unsere Intervention herabsetzen oder verweigern.

2. Inkrafttreten der Garantien

Die Garantien treten im Falle einer Versicherungsanfrage (nur bei Einjahresverträgen)

am Folgetag um 0 Uhr nach Eingang des für uns bestimmten Exemplars in Kraft, es sei denn, es wurde ein späteres Datum vereinbart

Die Garantien treten im Falle eines Versicherungsantrags

zu dem Datum in Kraft, das in den Besonderen Bedingungen genannt wird, sofern die erste Prämie gezahlt wurde.

3. Territoriale Geltung

Die Garantien gelten in allen Ländern des geografischen Europa sowie in den Mittelmeerränderstaaten, d. h.

Albanien, Algerien, Deutschland, Andorra, Österreich, (der Europäische Teil von) Aserbaidschan, Belgien, Weißrussland, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Zypern, Kroatien, Dänemark, Ägypten, Spanien, Estland, Finnland, Frankreich (der Europäische Teil von) Georgien, Griechenland, Ungarn, Irland, Island, Israel, Italien, (der Europäische Teil von) Kasachstan, Lettland, Libanon, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mazedonien (FYROM), Malta, Marokko, Republik Moldau, Monaco, Montenegro, Norwegen, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, (der Europäische Teil von) Russland, San Marino, Serbien, Slowakei, Slowenien, Schweden, Schweiz, Syrien,

Die Haftpflichtgarantien

Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Vereinigtes Königreich, Vatikan.

Die dazugehörigen Inseln sind ebenfalls abgedeckt.

Diese Garantien gelten auch auf den Azoren, den Kanaren und Madeira.

Durch ausdrücklichen Vermerk in den Besonderen Bedingungen können diese Garantien auf andere Länder erweitert werden.

4. Ausschlüsse

Immer ausgeschlossen sind, auch für die Freiwilligen

- Schäden, die aus der Haftpflicht hervorgehen, für die eine gesetzliche Versicherungspflicht besteht, die sich nicht aus dem Gesetz vom 3. Juli 2005 über die Rechte der **Freiwilligen** und dessen Ausführungsbestimmungen ergeben.

Was jedoch die Landkraftfahrzeuge oder Schienenfahrzeuge betrifft, für die eine gesetzliche Versicherungspflicht besteht, wird die Garantie für Schäden gewährt, die **Dritten** durch die **Versicherten** zugefügt werden, wenn sie ein solches Fahrzeug lenken, ohne dass sie das dazu erforderliche Alter erreicht haben und ohne Wissen ihrer Eltern, der Personen, unter deren Aufsicht sie stehen und des Fahrzeughalters. Es handelt sich jedoch nicht um eine Garantie, die gemäß dem Gesetz über die obligatorische Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung gewährt wird.

Sachschäden am gefahrenen Fahrzeug sind unter diesen Umständen ebenfalls gedeckt.

- Sachschäden verursacht durch Feuer, Brand, Explosion oder Rauch infolge eines Feuers oder eines Brandes, das bzw. der ausbricht in oder übertragen wird durch das Gebäude, dessen Eigentümer oder Mieter ist ein **Versicherter**, unter Ausschluss des Schadens, der anlässlich eines vorübergehenden oder gelegentlichen Aufenthalts des **Versicherten** in einem Hotel oder einer ähnlichen Unterkunft eintritt. Durch Körperverletzungen verursachte Schäden sind immer gedeckt
- Schäden an beweglichen und unbeweglichen Gütern und an Tieren, die ein **Versicherter** unter seiner Aufsicht hat, unbeschadet der Anwendung des obigen Punktes
- Die persönliche Haftung des **Versicherten**, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, für Schäden, die aus einem der nachfolgend genannten groben Verschulden hervorgehen
 - Trunkenheit oder ähnlicher Zustand, der auf die Einnahme von Drogen, Medikamenten oder Halluzinogenen zurückzuführen ist und wodurch der **Versicherte** die Kontrolle über seine Handlungen verliert
 - Nichteinhaltung der Vorschriften in Bezug auf die Kontrolle von Tanks und Verschmutzung des Bodens
 - die vorsätzliche Nichteinhaltung erhaltener Anweisungen oder in der verordnungsrechtlichen Genehmigung und/oder der Zulassung auferlegter Normen bezüglich der Sicherheit von Personen oder Sachen
- Schäden, die aus einem **Schadensfall** entstehen, der von einem **Versicherten**, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, verursacht wird
- Schäden, die aus einem **Kernrisiko** resultieren
- Sachschäden verursacht durch Erdbewegungen
- Schäden verursacht durch Aufzüge und Lastaufzüge
- Schäden verursacht durch Gebäude bei deren Bau, Wiederaufbau oder Umbau
- Schäden, verursacht durch die Benutzung von **Luftfahrzeugen**, die einem **Versicherten** gehören oder von ihm gemietet werden.

Die Haftpflichtgarantien

Ausgeschlossen sind, außer für die Freiwilligen

In allen Fällen

- Durch **Terrorismus** verursachte Schäden
- Schäden, die aus **kollektiven Gewalttaten, Aufruhr, Sabotage, Volksbewegung, Arbeitskonflikt** hervorgehen

Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen in den besonderen Bedingungen

- Schäden verursacht durch Gärten, deren Oberfläche ein Hektar überschreitet und die an die in der Versicherung inbegriffenen Gebäude angrenzen oder nicht
- Schäden verursacht durch Reitpferde, deren Eigentümer ein **Versicherter** ist, und durch Tiere, die keine Haustiere sind
- Schäden verursacht durch die Benutzung von Segel**schiffen** von mehr als 300 kg oder Motors**chiffen** mit mehr als 10 PS DIN (insbesondere Wasserscooter, Jetskis etc.), die entweder einem **Versicherten** gehören oder von ihm gemietet werden.

Für die Freiwilligen und die Organisation ausgeschlossen sind

- Schäden, die der **Organisation** verursacht werden
- Sämtliche Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch Asbest und/oder dessen schädliche Eigenschaften sowie von anderen Werkstoffen, die Asbest in irgendeiner Form enthalten, hervorgerufen werden
- Schäden infolge des Verlustes, des Verschwindens oder des Diebstahls eines elektronischen Datenträgers, einschließlich der aufgezeichneten Daten, und die sich daraus ergebenden immateriellen Schäden
- **Dritten** verursachte Schäden, die durch die Verschmutzung des Bodens, des Wassers oder der Luft entstehen. Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn diese Schäden die direkte Folge eines Unfalls sind
- Schäden, die hervorgehen aus der Verantwortung und Haftung der Führungskräfte der Rechtspersonen infolge von Taten, die sie in ihrer leitenden Aufgabe begangen haben.

5. Garantierte Beträge

Wir gewähren unsere Garantie in Höhe von

- 18.423.146,74 EUR pro **Schadensfall** für die Wiedergutmachung der Schäden mit Körperverletzung
- 921.157,33 EUR pro **Schadensfall** für die Wiedergutmachung von Sachschäden.

Gerichtliche, administrative oder wirtschaftliche Geldbußen, Vergleiche, Vollstreckungsstrafen und Entschädigungen als Maßnahmen strafender oder abschreckender Natur, wie in einigen ausländischen Rechtssystemen, sowie die gerichtlichen Kosten der Strafverfolgung gehen nicht zu unseren Lasten.

Persönliche Unfallgarantie

1. Umfang der Garantie

Wir verpflichten uns, die vereinbarten Leistungen zu erbringen, wenn ein **Versicherter** Opfer eines **Unfalls** wird, der sich aufgrund seiner Teilnahme an der in den Besonderen Bedingungen beschriebenen **Tätigkeit** ereignete.

Der Nachweis des **Unfalls** obliegt dem **Versicherten**.

Die Garantie erstreckt sich auf

- Ertrinken
- die bei der Rettung von gefährdeten Personen oder Gütern erlittenen Verletzungen
- Zerrungen und Risse von Muskeln, Sehnen oder Bändern infolge einer anomalen und plötzlichen Anstrengung, verursacht durch eine äußere Ursache
- unbeabsichtigte Vergiftung und Erstickern
- Komplikationen der ursprünglichen Verletzungen
- Behandlungen durch Strahlungen, die durch einen gedeckten **Unfall** erforderlich werden.

Für die Organisation der versicherten **Tätigkeit** müssen uns die laut Vorschrift erforderlichen Genehmigungen vorliegen. Wenn die Anlagen, in denen sie ausgeübt wird, den Vorschriften über den Brandschutz und die Sicherheit von Personen unterliegen, muss der Versicherungsnehmer die Zulassung der zuständigen Behörden erhalten haben und sie an uns weiterleiten. Sämtliche vorgeschriebenen Maßnahmen sind umzusetzen und während der gesamten in der Genehmigung oder Zulassung angegebenen Dauer aufrechtzuerhalten.

Wir machen Sie auf die Wichtigkeit dieser Verpflichtung aufmerksam. Im Falle der Unterlassung oder der Ungenauigkeit werden wir je nach Fall unsere Intervention herabsetzen oder verweigern.

2. Territoriale Ausdehnung

Soweit die angezeigten **Tätigkeiten** gewöhnlich in Belgien ausgeübt werden gilt diese Garantie in allen Ländern des geographischen Europas und in den Mittelmeerländern, d.h.

Albanien, Algerien, Deutschland, Andorra, Österreich, (der Europäische Teil von) Aserbaidschan, Belgien, Weißrussland, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Zypern, Kroatien, Dänemark, Ägypten, Spanien, Estland, Finnland, Frankreich (der Europäische Teil von) Georgien, Griechenland, Ungarn, Irland, Island, Israel, Italien, (der Europäische Teil von) Kasachstan, Lettland, Libanon, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mazedonien (FYROM), Malta, Marokko, Republik Moldau, Monaco, Montenegro, Norwegen, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, (der Europäische Teil von) Russland, San Marino, Serbien, Slowakei, Slowenien, Schweden, Schweiz, Syrien, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Vereinigtes Königreich, Vatikan.

Die dazugehörigen Inseln sind ebenfalls abgedeckt.

Diese Garantie gilt auch auf den Azoren, den Kanaren und Madeira.

Mittels ausdrücklichen Vermerks in den Besonderen Bedingungen kann die persönliche Unfallgarantie auf andere Länder erweitert werden.

Persönliche Unfallgarantie

3. Ausschlüsse

Von der Garantie ausgeschlossen sind

- Allergische Erkrankungen oder Intoleranzen infolge eines **Unfalls**
- Eingeweidebrüche oder Bandscheibenvorfälle, Krampfadern und deren Komplikationen
- Komplikationen und **Unfälle**, die auf ärztliche und chirurgische Behandlungen zurückzuführen sind, die nicht aufgrund eines gedeckten **Unfalls** erforderlich sind
- subjektive oder psychische Störungen ohne organischen Befund
- Krankheiten im Allgemeinen, selbst wenn sie aus Insektenstichen oder Insektenbissen resultieren. Fälle von Tollwut, Milzbrand und Tetanus infolge eines **Unfalls** im Rahmen der Garantie sind jedoch gedeckt
- Verletzungen oder Todesfall, die aus einem **Kernrisiko** resultieren
- **Unfälle**, die aus einem der nachstehenden Fälle groben Verschuldens des **Versicherten** hervorgehen
 - Teilnahme an der versicherten **Tätigkeit** im Zustand der Trunkenheit oder ähnlichen Zuständen, die auf die Einnahme von Drogen, Medikamenten oder Halluzinogenen zurückzuführen sind und durch die der **Versicherte** die Kontrolle über seine Handlungen verliert
 - Nichtbeachtung der für ihn geltenden Sicherheitsnormen seitens des **Versicherten** bei der Ausübung der versicherten **Tätigkeit**, wenn die schädigenden Folgen unvermeidlich waren
- **Unfälle**, die Folge einer vorsätzlichen Handlung, Selbstmord oder Selbstmordversuch des **Versicherten** sind
- durch eine Naturkatastrophe verursachte **Unfälle**
- **Unfälle**, die der **Versicherte** erleidet, während er sich an **kollektiven Gewalttaten, Aufruhr, Volksbewegungen, Sabotage, Arbeitskonflikten beteiligt**.

Durch **Terrorismus** verursachte **Unfälle** sind nicht ausgeschlossen.

4. Entschädigungen

■ Wichtige nähere Angaben

Für die Berechnung unserer Leistungen werden ausschließlich die Folgen berücksichtigt, die der **Unfall** für einen gesunden, physiologisch und anatomisch normalen Organismus gehabt hätte.

Wenn ein vorheriger Zustand oder eine Krankheit, die schon vorher bestand oder hinzukommt, die Folgen eines **Unfalls** verschlimmern, entschädigen wir lediglich die Folgen, die der **Unfall** ohne sie hätte.

Ab dem Zeitpunkt, zu dem die Garantie gewährt wird und innerhalb ihrer Einschränkungen verpflichten wir uns, Folgendes zu zahlen

Persönliche Unfallgarantie

■ Im Todesfall

den in den Besonderen Bedingungen genannten versicherten Betrag, wenn der Todesfall innerhalb von drei Jahren nach dem **Unfall**, der ihn verursacht hat, eintritt.

Die Zahlung wird geleistet an den Ehepartner des Verunfallten, in dessen Ermangelung an seine Kinder, in deren Ermangelung, an seine gesetzlichen Erben, in deren Ermangelung an seine Vermächtnisnehmer.

Jedoch wenn infolge des **Unfalls** innerhalb von drei Jahren der Todesfall eintritt, wird der gezahlte Betrag um den Betrag verringert, der bereits eventuell für dauerhafte Invalidität gezahlt worden ist.

Tritt vor Konsolidierung der Verletzungen ein Todesfall ein, der keine Folge des **Unfalls** ist, besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

Wir sind nur zur Rückerstattung der Beerdigungskosten gehalten, bei einem Höchstbetrag von 1.250 EUR

- entweder in Ermangelung eines Ehepartners, Kindes, Erben und Vermächtnisnehmers
- oder wenn der **Versicherte** das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hatte.

Diese Kosten werden der natürlichen Person erstattet, die sie tatsächlich aufgebracht hat.

Die Versicherungssummen im Todesfalle oder im Falle der Dauerinvalidität können nicht kumuliert werden.

■ Im Fall einer Erwerbsunfähigkeit

Einen Prozentsatz des in den Besonderen Bedingungen genannten **versicherten** Betrags, der dem physiologischen Invaliditätsgrad, welcher dem Versicherten auf OBIT-Basis zuerkannt wurde, entspricht. Dieser Prozentsatz wird nach Maßgabe der am Tage der Konsolidierung oder längstens bis zu drei Jahren nach dem **Unfall** beobachteten Folgeerscheinungen bestimmt, ungeachtet des ausgeübten Berufs.

Die Zahlung wird an den Geschädigten oder an seine gesetzlichen Vertreter geleistet.

Die Verletzungen von schon versehrten Gliedmaßen oder Organen werden nach Maßgabe des Unterschieds zwischen dem Zustand des Glieds oder des Organs vor und nach dem **Unfall** entschädigt.

Persönliche Unfallgarantie

■ Bei zeitweiliger Arbeitsunfähigkeit

das in den Besonderen Bedingungen genannte Tagegeld.

Die Tagesentschädigung ist erst ab dem 31. Tag nach dem Anfang der Unfähigkeit geschuldet.

Die Entschädigung ist in Gänze fällig, wenn der **Versicherte** nicht in der Lage ist, seinen beruflichen Tätigkeiten nachzugehen. Die Entschädigung ist proportional zum Grad der zeitweiligen Arbeitsunfähigkeit fällig, wenn der **Versicherte** seinen beruflichen Tätigkeiten teilweise nachkommen kann. Ohne gegenteiligen Vermerk in den besonderen Bedingungen ist keine Tagesentschädigung geschuldet, wenn der Unfähigkeitsgrad 25% unterschreitet.

Für einen **Versicherten**, der am Tag des **Unfalls** keinerlei Tätigkeit zu beruflichen oder Erwerbszwecken nachgeht, ist kein Tagegeld fällig.

Die Zahlung wird an den Geschädigten oder an seine gesetzlichen Vertreter geleistet.

■ Im Falle einer ärztlichen Behandlung

Alle Behandlungskosten auf Vorlage von Belegen bis zum Zeitpunkt der Konsolidierung der Verletzungen, längstens jedoch drei Jahre nach dem Datum des **Unfalls**.

Die Deckung wird erst nach Abzug der von jedem **Drittzahler** erhaltenen Leistungen gewährt.

Die Garantie ist auf jeden Fall auf den in den Besonderen Bedingungen genannten versicherten Betrag begrenzt.

Die Kosten der ersten Beförderung eines schwerverletzten **Versicherten** werden höchstens bis zu den in der beim Belgischen Roten Kreuz geltenden Skala für die Beförderung von Verletzten festgesetzten Summen übernommen.

■ Streitigkeiten

Im Falle von Streitigkeiten medizinischer Art wird ein außergerichtliches Gutachten eingeholt. Zu diesem Zweck benennt jede Partei einen Vertrauensarzt ihrer Wahl. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen ihnen bestimmen sie einen dritten Arzt, der die Aufgabe hat, einen Stichentscheid herbeizuführen. Ihre Entscheidung ist endgültig und unwiderruflich. Falls die beiden angezeigten Vertrauensärzte sich nicht einigen über die Wahl des dritten Arztes, so erfolgt dessen Ernennung auf Antrag der zuerst handelnden Partei durch das Gericht. Jede Partei trägt die Vergütung des von ihr bestimmten Vertrauensarztes und zur Hälfte die Kosten und Vergütung des dritten Arztes.

Die Schadensfälle und Unfälle

1. Ihre Verpflichtungen im Schadensfall oder Unfälle

Wir machen Sie auf die Wichtigkeit dieser Verpflichtung aufmerksam. Bei Nichteinhaltung und falls daraus ein Nachteil für uns entsteht, reduzieren wir unsere Leistungen um diesen Nachteil. Wenn diese Verpflichtung nicht eingehalten wurde, werden wir bei jeder Absicht, uns irrezuführen, unsere Garantie ablehnen.

Es versteht sich von selbst, dass Sie und die anderen **Versicherten** sämtliche erforderlichen und angemessenen Maßnahmen treffen müssen, um das Eintreten eines **Schadensfalls** oder eines **Unfalls** zu verhindern.

Sollte dennoch ein **Schadensfall** ein **Unfall** eintreten, verpflichten Sie und die anderen **Versicherten** sich

Dessen Folgen zu mindern, d.h.

- alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Folgen des **Schadensfalls** oder des **Unfalls** abzumildern
- eine unnötige Veränderung der Lage der beschädigten Güter zu vermeiden und vor der Reparatur unsere Zustimmung einzuholen
- auf jedwede Anerkennung der Haftung oder Entschädigung bzw. Zusicherung einer Entschädigung zu verzichten. Es versteht sich von selbst, dass der **Versicherte** das Vorliegen des Tatbestands anerkennen, ersten finanziellen Beistand oder sofortige medizinische Versorgung für ein eventuelles Opfer übernehmen kann

Ihn zu melden, d.h.

- uns genau über seine Umstände, seine Ursachen, den Umfang des Schadens, die Identität der Zeugen und der Geschädigten zu benachrichtigen, und auf jeden Fall **spätestens innerhalb von 8 Tagen**

bei seiner Regelung mitzuwirken, d. h.

- uns unverzüglich alle zweckdienlichen Dokumente und alle für die gute Verwaltung der Akte erforderlichen Auskünfte zu besorgen oder uns zu gestatten, uns diese zu verschaffen. Zu diesem Zweck bitten wir Sie, sofort nach Eintritt des **Schadensfalls** alle Belege des Schadens zu sammeln, einschließlich der beschädigten Teile, und sie uns unverzüglich zuzustellen
- unseren Vertreter oder unseren Sachverständigen zu empfangen und sie bei ihren Ermittlungen zu unterstützen
- uns innerhalb von 48 Stunden nach deren Abgabe, Mitteilung oder Zustellung alle gerichtlichen oder außergerichtlichen Akten in Bezug auf den **Schadensfall** oder den **Unfall** besorgen.

2. Unsere Verpflichtungen im Schadensfall

Wir verpflichten uns, die Schadensfolgen bestmöglich zu bearbeiten.

Ab dem Zeitpunkt der Gewährung der Garantien und innerhalb deren Grenzen verpflichten wir uns, uns für Sie selbst oder für den **Versicherten** einzusetzen und den Geschädigten nötigenfalls an Ihrer Stelle zu entschädigen.

Die Schadensfälle und Unfälle

3. Unser Rückgriffsrecht

Bei allen Haftpflichtversicherungen behalten wir uns ein Rückgriffsrecht Ihnen und gegebenenfalls einem anderen **Versicherten** als Ihnen gegenüber vor, und zwar in allen Fällen, in denen wir laut Gesetz oder Versicherungsvertrag unsere Leistungen ablehnen oder mindern können, aber in denen wir die geschädigte Person dennoch entschädigen müssen.

Das Rückgriffsrecht bezieht sich auf die Zahlung der Entschädigungen, deren Hauptbetrag wir zu zahlen haben, sowie auf die gerichtlichen Kosten und die Zinsen. Es bezieht sich auf unsere **beschränkten Nettoausgaben**, wenn es einem mittlerweile volljährigen **Versicherten** gegenüber ausgeübt wird, der zum Zeitpunkt des schadenverursachenden Ereignisses, für das er haftbar ist, minderjährig war.

4. Selbstbeteiligung

Für die Haftpflichtgarantien

Eine Selbstbeteiligung von 126,68 EUR pro schadensauslösendes Ereignis ist für Sachschäden anwendbar.

Für die Persönliche Unfallgarantie

Eine Selbstbeteiligung von 24,79 EUR pro **Unfall** bleibt zu Lasten des Geschädigten. Bei einem Krankenhausaufenthalt im Einzelzimmer erhöht sie sich auf 49,58 EUR.

5. Indexierung

Für die Haftpflichtgarantien

Die versicherten Beträge werden der Entwicklung der Verbraucherpreisindexziffer entsprechend angepasst, wobei der Basisindex der vom Januar 2001 ist, d.h. 177,83 (Grundlage 1981=100).

Im **Schadensfall** ist der im Monat vor dessen Eintreten gültige Index anwendbar.

Für die Persönliche Unfallgarantie

Die Selbstbeteiligung und die Versicherungssumme für die **Behandlungskosten** sowie die entsprechende Prämie sind aufgrund der Entwicklung der Verbraucherpreisindexziffer indexiert. Die Versicherungssummen im Todesfall, bei Dauerinvalidität und vorübergehender Unfähigkeit und die entsprechende Prämie sind nicht indexiert.

Die Schwankung wird berechnet nach dem Verhältnis zwischen

- der Verfalltagindexziffer, d.h. der zwei Monate vor dem Jahresverfalltag der Prämie festgesetzten Indexziffer und
- der Indexziffer vom Januar 2000, d.h. 174,00 (Grundlage 100 im Jahre 1981)

Im **Schadensfall** bestimmt die für die letzte fällig gewordene Prämie berücksichtigte Indexziffer den am Tag des **Unfalls** versicherten Betrag.

Die Rechtsschutzgarantie

Diese Garantien werden Ihnen nur gewährt, wenn aus Ihren Besonderen Bedingungen hervorgeht dass Sie sie abgeschlossen haben.

Die Bearbeitung von Rechtsschutzschadensfällen wird von LAR, Les Assurés Réunis, übernommen, einer selbständigen und auf die Bearbeitung dieser Schadensfälle spezialisierten Gesellschaft, die wir mit der Verwaltung von Rechtsschutzschadensfällen beauftragen.

Unter Schadensfall wird jede Rechtsstreitigkeit, durch die der **Versicherte** dazu veranlasst wird, bis zu und einschliesslich einer gerichtlichen Instanz ein Recht geltend zu machen oder sich einem Anspruch zu widersetzen, und im weiteren Sinne jede Strafverfolgung, in deren Rahmen sich der **Versicherte** vor einem Straf- oder Ermittlungsgericht zu verteidigen gezwungen sieht, verstanden. Jede Folge von Rechtsstreitigkeiten, in die eine oder mehrere **versicherte** oder **Dritte** Personen aufgrund ein oder desselben Ereignisses oder aufgrund von Konnexitätsbeziehungen verwickelt sind, gilt als ein einziger Schadensfall. Unter Konnexität wird der Sachverhalt verstanden, dass ein Schadensfall enge rechtliche oder nicht rechtliche Beziehungen mit einem anderen Rechtsstreit oder Rechtsstreitigkeit aufweist, die gegebenenfalls eine Verbindung bei einer gerichtlichen Klage rechtfertigen können.

1. Juristischer Beistand – LAR Info: 078 15 15 56

Gegenstand des juristischen Beistands: Schadenverhütung und Information in rechtlichen Fragen

Wenn ein **Versicherter**, auch außerhalb des Bestehens jedes Schadensfalls, nähere Auskünfte über seine Rechte wünscht, kann er unsere juristische Informationsabteilung telefonisch in Anspruch nehmen.

■ Allgemeiner juristischer Beistand per Telefon

Bei diesem Angebot handelt es sich um eine telefonische juristische Erstberatung. Juristische Fragen werden mit einer leicht verständlichen, zusammenfassenden Erläuterung der rechtlichen Aspekte beantwortet. Die Informationen sind auf den vorliegenden Teil beschränkt.

■ Kontaktherstellung zu Fachleuten

Hierbei handelt es sich um die Kontaktherstellung zwischen dem **Versicherten** und Fachleuten (Rechtsanwälten oder Sachverständigen) für ein Rechtsgebiet, das nicht von der Rechtsschutzversicherung abgedeckt wird.

Die Intervention erfolgt auf Grundlage eines Telefongesprächs durch die Nennung einer Reihe von Rechtsanwälten oder Sachverständigen, die spezialisiert sind auf das vom Schadensfall betroffene Rechtsgebiet.

Alleiniges Ziel unserer Intervention ist es, dem **Versicherten** die Kontaktdaten eines oder mehrerer Experten mitzuteilen, wir haften jedoch nicht für die Qualität und den Preis der vom Leistungserbringer durchgeführten Interventionen, der vom **Versicherten** selbst kontaktiert wird.

Die Rechtsschutzgarantie

2. Rechtsschutz

Gegenstand des Rechtsschutzes: Wahrnehmung der rechtlichen Interessen auf gütlichem und/oder gerichtlichem Weg

■ Außergerichtliche Verteidigung der rechtlichen Interessen

Wir verpflichten uns, dem **Versicherte** im Fall eines gedeckten Schadens zu den nachstehend aufgeführten Bedingungen zu helfen, seine Rechte auf gütlichem Weg oder falls notwendig mithilfe des angezeigten Verfahrens geltend zu machen. Hierzu erbringen wir bestimmte Leistungen und übernehmen die daraus entstehenden Kosten.

■ Gerichtliche Verteidigung der Interessen

Wir verpflichten uns, zu den nachstehend aufgeführten Bedingungen die Kosten einer gerichtlichen Wahrnehmung Ihrer Interessen zu übernehmen, sofern auf gütlichem Weg keine Einigung erzielt wird.

Wir decken im Rahmen der Privatlebensversicherung

- die Kosten der strafrechtlichen Verteidigung des **Versicherten**, wenn er wegen Verletzung der Gesetze und Vorschriften und/oder wegen fahrlässiger Tötung oder Körperverletzungen im Rahmen der in den Besonderen Bedingungen beschriebenen **Tätigkeit** verfolgt wird
- den zivilrechtlichen Regress des **Versicherten**, wenn er die Wiedergutmachung von Personen- oder Sachschäden fordert, die im Rahmen der in den Besonderen Bedingungen beschriebenen **Tätigkeit** erlitten werden, für die ein **Dritter** ihm gegenüber haftet, ausschliesslich kraft der Paragraphen 1382 bis 1386bis des Zivilgesetzbuches oder für den die **Organisation** ihm gegenüber zivilrechtlich haftet, kraft des Artikels 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 über die Rechte der **Freiwilligen** und dessen Ausführungsbestimmungen. Im Falle des zivilrechtlichen Regresses sind durch **Terrorismus** verursachte Schadensfälle nicht ausgeschlossen.

Wir decken nur bei ausdrücklichen Vermerk in den Besonderen Bedingungen

■ Schadensfälle verursacht durch

- Schäden verursacht durch Gärten, deren Oberfläche ein Hektar überschreitet und die an die in der Versicherung einbegriffenen Gebäude angrenzen oder nicht
- Schäden verursacht durch Reitpferde, von denen ein **Versicherter** Eigentümer ist und durch Tiere, die keine Haustiere sind
- Schäden verursacht durch die Benutzung von Segel**schiffen** von mehr als 300 kg oder Motors**schiffen** von mehr als 10 CV DIN (u.a. Wasserscooter und Jetski ...), die entweder einem **Versicherten** gehören oder von ihm gemietet werden.

Wir decken nicht

■ Schadensfälle, die aus Fahrten hervorgehen

Wir decken nicht die Schadensfälle, die hervorgehen aus der Benutzung

- von **Luftfahrzeugen** durch den **Versicherten**, ausser in seiner Eigenschaft als Insasse
- eines Kraftfahrzeugs, das für in Belgien Versicherungspflicht besteht, unter Ausschluss des zivilrechtlichen Regresses zur Wiedergutmachung des vom **Versicherten** als Insasse eines solchen Fahrzeugs erlittenen Schadens.

Gedeckt sind jedoch Schadensfälle bezüglich der von den **Versicherten** erlittenen oder den **Dritten** durch die **Versicherten** zugefügten Schäden, wenn sie ein der gesetzlichen

Die Rechtsschutzgarantie

Haftpflichtversicherung unterliegendes Landkraftfahrzeug oder Schienenfahrzeug lenken, ohne das dazu gesetzlich erforderliche Alter erreicht zu haben und ohne Wissen ihrer Eltern, der Personen, unter deren Aufsicht sie stehen und des Fahrzeughalters.

■ Schadensfälle, die aus Schäden, hervorgehen, die durch eine Pflichtversicherung gedeckt sind

Wir decken nicht die Schadensfälle, die hervorgehen aus Schäden, für die der **Versicherte** eine zivilrechtliche Haftpflicht trägt, wofür eine gesetzliche Versicherungspflicht besteht. Wir decken jedoch Schadensfälle in Bezug auf Schäden, die aus der Haftpflicht des **Versicherten** als **Freiwilliger** hervorgehen, gemäss dem Gesetz vom 3. Juli 2005 über die Rechte der **Freiwilligen**.

■ Schadensfälle, die aus einer vorsätzliche Handlung hervorgehen

Wir decken nicht die Schadensfälle bezüglich der persönlichen Haftpflicht des **Versicherten**, der das Alter von 16 Jahren erreicht hat und eine vorsätzliche Handlung begeht.

■ Schadensfälle, die aus grobem Verschulden resultieren

Wir decken nicht den zivilrechtlichen Regress zur Wiedergutmachung der Schäden, die der **Versicherte**, der das Alter von 16 Jahren erreicht hat, erlitt und die, sei es auch nur teilweise, aus einem groben Verschulden in einem der folgenden Fälle herrühren, deren Urheber der **Versicherte** ist

- Trunkenheit oder ähnlicher Zustand, der auf die Einnahme von Drogen, Medikamenten oder Halluzinogenen zurückzuführen ist und wodurch der **Versicherte** die Kontrolle über seine Handlungen verliert
- vom **Versicherten** physisch oder verbal provozierte Handgreiflichkeiten.

■ Schadensfälle vertraglicher Art

Wir decken keine zivilrechtlichen Regresse zur Wiedergutmachung eines aus der Schlechterfüllung eines Vertrags hervorgehenden Schadens, auch wenn der Vertragspartner auf einer ganz anderen Grundlage irgendwelcher Art haftbar gemacht wird. Wir decken jedoch den Regress hinsichtlich einer Wiedergutmachung von Körperschäden.

Wir decken keine Schadensfälle, die ihren Ursprung finden in den vertraglichen Beziehungen des Geschädigten mit einem Arzt, einem Apotheker, einer Pflegeeinrichtung, dem Ausübenden eines ärztlichen Hilfsberufes oder einem Tierarzt, auch wenn Letztere auf einer ganz anderen Grundlage irgendwelcher Art haftbar gemacht werden.

Wir decken keine zivilrechtlichen Regresse, die ausgeübt werden gegen die Person, der der **Versicherte** bewegliche oder unbewegliche Güter oder Tiere anvertraut hat.

■ Schadensfälle in Bezug auf abgetretene Rechte

Wir decken keine Schadensfälle in Bezug auf Rechte, die dem **Versicherten** nach dem Eintritt der Lage, die zum Schadensfall geführt hat, abgetreten wurden.

■ Schadensfälle in Bezug auf Rechte von Dritten

Wir decken keine Schadensfälle in Bezug auf die Rechte von **Dritten**, die der **Versicherte** in seinem eigenen Namen geltend machen würde.

Die Rechtsschutzgarantie

■ Schadensfälle in Bezug auf Immobilien

Wir decken keine Schadensfälle in Bezug auf Gebäude oder Gebäudeteile im Bau, Wiederaufbau oder Umbau.

■ Schadensfälle in Bezug auf die Jagd

Wir decken keine Schadensfälle, die aus Schäden hervorgehen, die vom **Versicherten** verursacht oder erlitten werden in seiner Eigenschaft als Jäger, Veranstalter oder Leiter von Jagdpartien, Eigentümer oder Mieter eines Jagdreviers.

■ Schadensfälle in Bezug auf die Umwelt

Wir decken keine Schadensfälle bezüglich der vom **Versicherten** erlittenen Schäden, die hervorgehen aus

- Umweltbeeinträchtigungen, insbesondere am Boden, an der Luft und am Wasser
- Verschmutzungen und Umweltbelastungen, u.a. durch Lärm, Staube, Wellen und Strahlungen, Entzug von Sicht, Luft oder Licht
- Erdbeben oder Bodenbewegungen.

Wir decken keine Schadensfälle bezüglich der Schäden, die aus einem **Kernrisiko** hervorgehen.

■ Schadensfälle in Bezug auf Sonderfälle

Wir decken nicht

- Schadensfälle, die aus **kollektiven Gewalttaten, Aufruhr, Sabotage, Volksbewegung, Arbeitskonflikt** oder **Terrorismus** hervorgehen
- Schadensfälle, die aus in Belgien eingetretenen Naturkatastrophen hervorgehen.

Spezifisch für die **Organisation**, die **Freiwillige** im Rahmen der Pflichtversicherung der ausservertraglichen zivilrechtlichen Haftung dieser **Organisation**, decken wir ebenfalls keine Schadensfälle in Bezug auf

- Schäden die der **Organisation** verursacht werden
- Sämtliche Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch Asbest und/oder dessen schädliche Eigenschaften sowie durch andere Werkstoffe, die Asbest in irgendeiner Form enthalten, hervorgerufen werden
- Schäden infolge des Verlustes, des Verschwindens oder des Diebstahls eines elektronischen Datenträgers, einschließlich der aufgezeichneten Daten, und die sich daraus ergebenden immateriellen Schäden
- **Dritten** verursachte Schäden, die durch die Verschmutzung des Bodens, des Wassers oder der Luft entstehen. Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn diese Schäden die direkte Folge eines Unfalls sind
- Schäden, die hervorgehen aus der Verantwortung und Haftung der Führungskräfte der Rechtspersonen infolge von Taten, die sie in ihrer leitenden Aufgabe begangen haben.

Die Rechtsschutzgarantie

3. Zahlungsunfähigkeit von Dritten

Wenn der Regress gegen einen ordnungsmässig identifizierten und als zahlungsunfähig anerkannten haftbaren **Dritten** geltend gemacht wird, so zahlen wir dem **Versicherten** die Entschädigung der Personenschäden zu Lasten dieses **Dritten**, bis zu 12.500 EUR pro Schadensfall, wenn keine öffentliche oder private Einrichtung Schuldner derselben erklärt werden kann.

Wir beteiligen uns jedoch nicht, wenn diese Personenschäden aus einer Aggression, einer Sexualstraftat, einer **terrorismus** oder einer Gewalttat herrühren. Nur in diesem Fall veranlassen wir das Notwendige, um Ihre Akte bei der zuständigen öffentlichen oder privaten Einrichtung einzureichen oder zu verteidigen.

4. Besondere Bestimmungen Rechtsschutz

Umfang unserer Garantie in der Zeit

Wir intervenieren bei Schadensfällen, die aus einem während der Gültigkeitsdauer des Vertrags eingetretenen Ereignis hervorgehen, sofern der **Versicherte** jedoch vor dem Vertragsabschluss von der Lage, die zu dem Schadensfall geführt hat, keine Kenntnis hatte oder wenn er beweist, dass es ihm unmöglich war, vor diesem Datum von dieser Lage Kenntnis zu haben.

Im Falle eines ausservertraglichen zivilrechtlichen Regresses gilt das Ereignis, aus dem der Schadensfall herrührt, als zu dem Zeitpunkt eingetreten, zu dem es zum schadenverursachenden Sachverhalt kommt. In allen anderen Fällen gilt das Ereignis, aus dem der Schadensfall herrührt, als zu dem Zeitpunkt eingetreten, zu dem der **Versicherte**, sein Verfahrensgegner oder ein **Dritter** begonnen hat oder angenommen wird, dass er begonnen hat, einer gesetzlichen oder Vertraglichen Verpflichtung oder Vorschrift zuwiderzuhandeln.

Der Schadensfall muss uns spätestens 60 Tage nach dem Vertragsablauf gemeldet werden, ausser wenn der **Versicherte** nachweist, dass er uns so schnell wie es vernünftigerweise möglich war, benachrichtigt hat.

Territoriale Ausdehnung

Diese Garantie gilt in allen Ländern des geografischen Europa sowie in den Mittelmeeranrainerstaaten, d. h.

Albanien, Algerien, Deutschland, Andorra, Österreich, (der Europäische Teil von) Aserbaidshan, Belgien, Weißrussland, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Zypern, Kroatien, Dänemark, Ägypten, Spanien, Estland, Finnland, Frankreich (der Europäische Teil von) Georgien, Griechenland, Ungarn, Irland, Island, Israel, Italien, (der Europäische Teil von) Kasachstan, Lettland, Libanon, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mazedonien (FYROM), Malta, Marokko, Republik Moldau, Monaco, Montenegro, Norwegen, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, (der Europäische Teil von) Russland, San Marino, Serbien, Slowakei, Slowenien, Schweden, Schweiz, Syrien, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Vereinigtes Königreich, Vatikan.

Die dazugehörigen Inseln sind ebenfalls abgedeckt. Diese Garantien gelten auch auf den Azoren, den Kanaren und Madeira. Durch ausdrücklichen Vermerk in den Besonderen Bedingungen kann diese Garantie auf andere Länder erweitert werden.

Die Rechtsschutzgarantie

Unsere Verpflichtungen im Schadensfall

Ab dem Augenblick, in dem die Garantien gewährt werden und innerhalb der Beschränkungen derselben verpflichten wir uns

- den Vorgang im besten Interesse des **Versicherten** zu bearbeiten
- den **Versicherten** über den Fortgang seines Falls zu informieren

Ihre Verpflichtungen im Schadensfall

Falls diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen wird, setzen wir die Entschädigungen und/oder geschuldeten Beteiligungen herab oder heben sie auf, oder fordern von Ihnen die Rückerstattung der bezahlten Entschädigungen und/oder Kosten im Zusammenhang mit dem Schadensfall.

Sie selbst oder ggf. der **Versicherte** verpflichten sich

Den Schadensfall melden

- uns schnell und genau über die Umstände, den Schadensumfang und die Verletzungen, die Identität der Zeugen und der Geschädigten unterrichten, spätestens **innerhalb von 8 Tagen** nach Eintritt des Schadensfalls

An der Regelung des Schadensfalls mitwirken

- uns unverzüglich alle zweckdienlichen Dokumente und alle für die uns unverzüglich alle zweckdienlichen Dokumente und alle für die ordnungsgemäße Verwaltung der Akte erforderlichen Auskünfte zu übermitteln und uns zu ermächtigen, uns diese zu verschaffen; zu diesem Zweck sollen Sie ab dem Eintritt des Schadensfalls darauf achten, sämtliche Belege des Schadens zu sammeln
- unseren Vertreter oder unseren Sachverständigen zu empfangen und diese bei ihren Feststellungen zu unterstützen
- uns alle Vorladungen, Streitverkündungen, gerichtlichen oder aussergerichtlichen Schriftstücke innerhalb von 48 Stunden nach ihrer Übergabe oder Zustellung zu übermitteln
- persönlich erscheinen zu den Verhandlungen, wo Ihre Anwesenheit oder die der **versicherte** erforderlich ist
- alle erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um die Folgen des Schadensfalls zu mindern.

Freie Wahl des Rechtsanwalts oder Sachverständigen

Wir behalten uns das Recht vor, sämtliche erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um den Schadensfall gütlich zu schlichten.

Wir informieren den **Versicherten** über die Zweckmäßigkeit, ein gerichtliches oder administratives Verfahren einzuleiten oder an dessen Durchführung teilzunehmen.

Im Falle eines Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens hat der **Versicherte** die freie Wahl des Rechtsanwalts, des Sachverständigen oder jeder anderen Person, die die erforderlichen Qualifikationen hat, um seine Interessen zu verteidigen, zu vertreten oder ihnen zu dienen.

Wir stehen zur Verfügung des **Versicherten**, um ihn bei dieser Wahl zu beraten.

Interessenkonflikt

Wenn zwischen dem **Versicherten** und uns ein Interessenkonflikt eintritt, steht es dem **Versicherten** frei, für die Verteidigung seiner Interessen einen Rechtsanwalt oder eine andere Person mit den erforderlichen Qualifikationen zu wählen.

Die Rechtsschutzgarantie

Objektivitätsklausel

Unbeschadet der Möglichkeit, ein Gerichtsverfahren einzuleiten, darf der **Versicherte** sich von einem Rechtsanwalt seiner Wahl beraten lassen, wenn über die für die Regulierung des Schadensfalls einzunehmende Haltung eine Meinungsverschiedenheit besteht, und nachdem wir ihm unseren Standpunkt oder unsere Weigerung, seiner Auffassung zu folgen, mitgeteilt haben.

Wenn der Rechtsanwalt unseren Standpunkt bestätigt, so erstatten wir die Hälfte der Kosten und Gebühren der Beratung.

Wenn der **Versicherte** entgegen der Meinung dieses Rechtsanwalts auf eigene Kosten ein Verfahren einleitet und dabei ein besseres Ergebnis erzielt als dasjenige, das er erreicht hätte, wenn er unseren Standpunkt angenommen hätte, so gewähren wir ihm unsere Garantie und erstatten den Restbetrag der Kosten und Gebühren der Beratung.

Wenn der Rechtsanwalt den Standpunkt des **Versicherten** bestätigt, so gewähren wir unsere Garantie, einschliesslich der Kosten und Gebühren der Beratung, unabhängig vom Ergebnis des eingeleiteten Verfahrens.

Höhe unserer Garantie

Unsere Garantie ist auf 15.000 EUR pro Schadensfall beschränkt.

Wenn verschiedene **Versicherte** in einen Schadensfall verwickelt sind, bestimmen Sie die Prioritäten mit, die beim Ausschöpfen unseres Garantiebetrags zu berücksichtigen sind.

Wenn ein anderer **Versicherter** als Sie selbst Rechte gegen einen anderen **Versicherten** geltend machen möchte, ist die Garantie nicht erworben.

Wenn ein Schadensfall in den Anwendungsbereich mehrerer gemäß diesem Vertrag und Ihren Besonderen Bedingungen gedeckten Rechtsschutzgarantien fällt, steht nur einer unserer Garantiebeträge zur Verfügung.

Wir übernehmen

Je nach den zwecks der Lösung des gedeckten Schadensfalls erbrachten Leistungen, die Kosten bezüglich des besagten Schadensfalls, nämlich

- die Kosten für die Anlegung und Bearbeitung der Akte durch uns
- die Gutachterkosten
- die Kosten eines gerichtlichen und aussergerichtlichen Verfahrens zu Lasten des **Versicherten**, einschliesslich der Gerichtskosten für Strafverfahren
- die Gerichtskosten der Gegenpartei, wenn die **versicherte** Person gerichtlich dazu verpflichtet ist, sie zu erstatten
- die Kosten und Honorare von Gerichtsvollziehern
- die Kosten und Honorare eines einzigen Rechtsanwalts, wobei die Garantie nicht gewährt wird, wenn der Rechtsanwalt gewechselt wird, ausser wenn der **Versicherte** aus Gründen, die von seinem Willen unabhängig sind, gezwungen ist, einen anderen Rechtsanwalt zu nehmen. Wenn die Kosten- und Honorarrechnung des Rechtsanwalts anomal hoch ist, verpflichtet sich der **Versicherte**, die zuständige Behörde oder Gerichtsbarkeit zu bitten, zu unseren Lasten über diese Rechnung zu entscheiden. Anderenfalls behalten wir uns das Recht vor, unsere Intervention im Verhältnis zum erlittenen Nachteil zu beschränken.

Die Rechtsschutzgarantie

- die Reise- und Aufenthaltskosten, die vom **Versicherten** im angemessenen Rahmen aufgebracht werden, wenn sein persönliches Erscheinen vor einem ausländischen Gericht gesetzlich erforderlich ist oder durch gerichtliche Entscheidung angeordnet wird
- die Kosten für einen von der gemäß Gesetz eingerichteten Föderalen Vermittlungskommission zugelassenen Schlichter.

Wir übernehmen nicht

- die Kosten und Honorare, die vom **Versicherten** vor der Schadensfallanzeige oder später aufgebracht werden, ohne uns zu benachrichtigen
- die Geldstrafen, Geldbußen, Säumniszuschläge, Vergleiche mit der Staatsanwaltschaft
- den Beitrag an den Hilfsfonds für Opfer von vorsätzlich begangenen Gewalttaten, sowie die Eintragungskosten
- Schadensfälle, deren Hauptbetrag des Streitwerts 126,68 EUR indexiert nicht überschreitet, wobei der Basisindex vom Januar 2001 gilt, d.h. 177,83 (Basis 100 im Jahr 1981)
- die mit einem Kassationsverfahren verbundenen Kosten und Honorare, wenn der Hauptbetrag des Streitwerts unter 1.240 EUR liegt
- die mit einem vor einem internationalen oder supranationalen Gericht oder dem Verfahrensgerichtshof geführten Verfahren verbundenen Kosten und Honorare.
- die mit der Wahl eines nicht bei der belgischen Anwaltschaft registrierten Rechtsanwalts, wenn die Rechtssache in Belgien verhandelt werden muss

Subrogationsrecht

Wir übernehmen die Rechte des **Versicherten** für die Wiedererlangung der von uns zu Lasten genommenen Beträge und unter anderem eine eventuelle Verfahrensentzündung.

Allgemeine Bestimmungen

Ihr Vertrag unterliegt belgischem Recht und insbesondere dem Gesetz vom 4. April 2014 über die Versicherungen sowie jeder anderen heutigen oder zukünftigen Vorschrift.

1. Das Leben des Vertrags

1 – Die Versicherungsvertragspartner

Sie

Der Versicherungsnehmer, d.h. die Person, die den Vertrag abschliesst.

Wir

AXA Belgium, Versicherungs- AG zugelassen unter Nr. 0039 für die Ausübung der Sparten Leben und Nichtleben (K.E. 04.07.1979, B.S. 14.07.1979) • boulevard du Souverain 25 - B-1170 Brüssel • (Belgien) • Internet: www.axa.be • Tel.: (02) 678 61 11 • Fax: (02) 678 93 40 • Nr. ZDU : Mwst. BE 0404.483.367 RJP Brüssel.

Schadensfälle im Rahmen des Rechtsschutzes werden bearbeitet von LAR S.A. mit Sitz in der Rue du trône 1 in 1000 Brüssel, Tel.: 02 678 55 50 – Fax: 02 678 53 60 - MwSt. BE 0403.250.774 RJP Brüssel, einer auf **Schadensfälle** in Bezug auf der Rechtsschutzversicherung spezialisierten Gesellschaft.

AXA Belgium beauftragt LAR mit der Verwaltung von **Schadensfällen**, die sich auf die Verträge ihres Versicherungsportfolios der Sparte Rechtsschutz beziehen, gemäß den Bestimmungen von Artikel 4.b des Königlichen Beschlusses vom 12. Oktober 1990 über die Rechtsschutzversicherung.

2 – Die Bestandteile des Versicherungsvertrags

Die Versicherungsanfrage oder der Versicherungsantrag

Er enthält sämtliche Merkmale des Risikos, die Sie uns mitteilen, damit wir Ihre Anforderungen erfüllen und Ihren Versicherungsvertrag erstellen können.

Die Besonderen Bedingungen

Sie sind der individuell auf Ihre spezifische Situation zugeschnittene Ausdruck der Versicherungsbedingungen und sie enthalten die tatsächlich gewährten Garantien. Sie ergänzen die Allgemeinen Bedingungen und ersetzen sie in den Fällen, in denen sie diesen widersprechen sollten.

Wenn Sie wünschen, dass bestimmte in den Allgemeinen Bedingungen enthaltene Ausschlüsse gestrichen werden und wir Ihrem Antrag stattgeben, wird dies in Ihren Besonderen Bedingungen vermerkt.

Die Allgemeinen Bedingungen

Allgemeine Bestimmungen

3 – Unsere Empfehlungen

Wir machen Sie auf die Wichtigkeit dieser Verpflichtung aufmerksam. Im Falle der Unterlassung oder der Ungenauigkeit werden wir je nach Fall unsere Intervention herabsetzen oder verweigern.

Bei Vertragsabschluss, Wir bitten Sie

- den Versicherungsantrag richtig auszufüllen
- uns alle Ihnen bekannten Umstände genauestens anzuzeigen, von denen Sie angemessenerweise annehmen können, dass sie für uns Risikoabschätzungselemente bilden
- Uns die erforderlichen verordnungsrechtlichen Genehmigungen und/oder die Zulassung, die Sie von den zuständigen Behörden für die Organisation der versicherten **Tätigkeit** erhalten haben, zukommen zu lassen.

Während der Laufzeit der Versicherung

Wir bitten Sie, uns alle Änderungen mitzuteilen, die zu einer erheblichen und dauerhaften Erschwerung des Risikos führen können.

4 – Ihr bevorzugter Ansprechpartner

Ihr Vermittler ist ein Fachmann, der Ihnen helfen kann. Seine Rolle besteht darin, Sie über Ihren Vertrag und die daraus hervorgehenden Leistungen zu informieren und für Sie alle Handlungen gegenüber uns zu erfüllen. Er steht Ihnen ebenfalls zur Seite, falls sich zwischen Ihnen und uns ein Problem erheben sollte. Wenn Sie unseren Standpunkt nicht teilen, können Sie die Dienste unseres Customer Protection in Anspruch nehmen (Bd du Souverain 25 in 1170 Brüssel, E-Mail: customer.protection@axa.be).

Wenn Sie der Meinung sind, dass das Problem auf diese Weise nicht gut gelöst ist, können Sie sich an den Ombudsdienst Versicherungen (Square de Meeûs 35 zu 1000 Brüssel, Website: www.ombudsman.as) wenden.

Sie können auch immer einen Richter hinzuziehen.

5 – Inkrafttreten des Vertrags

Der Vertrag tritt zu dem in den Besonderen Bedingungen angegebenen Datum in Kraft.

6 – Vertragsdauer

Der Vertrag wird für die in den Besonderen Bedingungen angegebene Dauer abgeschlossen.

Wird er für ein Jahr abgeschlossen, verlängert er sich stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr, sofern er nicht von einer der Parteien per Einschreiben, Zustellungsurkunde oder Einschreiben mit Rückschein mindestens drei Monate vor Vertragsende dagegen Einspruch erhebt.

Allgemeine Bestimmungen

7 – Vertragsende

Sie können den Vertrag kündigen

Aus welchen Gründen ?	Unter welchen Bedingungen ?
<ul style="list-style-type: none"> infolge eines Schadensfalls 	<ul style="list-style-type: none"> spätestens 1 Monat nach Zahlung oder Verweigerung der Entschädigungszahlung
<ul style="list-style-type: none"> im Falle einer Änderung der Allgemeinen Bedingungen im Falle einer Tarifänderung, außer wenn eine dieser Änderungen aus einer allgemeinen von der zuständigen Behörde auferlegten Anpassung hervorgeht 	<ul style="list-style-type: none"> innerhalb von 30 Tagen nach dem Versand unserer Änderungsanzeige innerhalb von 3 Monaten nach der Mitteilung der Tarifänderung
<ul style="list-style-type: none"> im Falle einer erheblichen und dauerhaften Verminderung des Risikos 	<ul style="list-style-type: none"> wenn wir uns innerhalb von einem Monat ab Ihrem Antrag nicht über den Betrag der neuen Prämie einigen können
<ul style="list-style-type: none"> wenn die Frist zwischen dem Abschlussdatum und dem Datum des Inkrafttretens des Vertrags länger als 1 Jahr ist 	<ul style="list-style-type: none"> spätestens 3 Monate vor dem Datum des Inkrafttretens
<ul style="list-style-type: none"> wenn wir den Vertrag oder eine der Garantien des Vertrags kündigen 	<ul style="list-style-type: none"> Sie können den kompletten Vertrag kündigen

Wir können den Vertrag kündigen

Aus welchen Gründen ?	Unter welchen Bedingungen ?
<ul style="list-style-type: none"> infolge eines Schadensfalls 	<ul style="list-style-type: none"> spätestens 1 Monat nach Zahlung oder Verweigerung der Entschädigungszahlung
<ul style="list-style-type: none"> in den unter obigen Punkt 3 beschriebenen Fällen der Risikoerschwerung (seit 21) 	<ul style="list-style-type: none"> innerhalb eines Monats ab dem Tage, an dem wir von der Erschwerung Kenntnis erhalten haben, wenn wir den Beweis erbringen, dass wir das erschwerte Risiko auf keinen Fall versichert hätten innerhalb von 15 Tagen, wenn Sie nicht mit unserem Änderungsvorschlag einverstanden sind oder wenn Sie nicht innerhalb von einem Monat auf diesen Vorschlag reagiert haben
<ul style="list-style-type: none"> bei Nichtzahlung der Prämie 	<ul style="list-style-type: none"> unter den gesetzlich festgesetzten und im Ihnen von uns zugesandten Mahnungsschreiben angegebenen Bedingungen
<ul style="list-style-type: none"> wenn Sie eine der Garantien des Vertrags kündigen 	<ul style="list-style-type: none"> wir können den vollständigen Vertrag kündigen
<ul style="list-style-type: none"> im Falle einer Änderung des belgischen oder ausländischen Rechts, die den Deckungsumfang oder -betrag beeinträchtigen kann 	

Allgemeine Bestimmungen

Kündigungsform

Die Zustellung der Kündigung erfolgt

- entweder durch Einschreibebrief per Post
- oder per Zustellungsurkunde
- oder durch Aushändigung des Kündigungsschreibens gegen Empfangsbescheinigung.

Inkrafttreten der Kündigung

Wenn Sie den Vertrag kündigen, tritt die Kündigung in Kraft nach Ablauf einer einmonatigen Frist ab dem Tage

- der Einlieferung des Einschreibebriefes bei der Post
- der Zustellung der Zustellungsurkunde
- nach dem Datum der Empfangsbescheinigung des Kündigungsschreibens.

Wenn Sie im Falle einer Änderung der Versicherungsbedingungen oder des Tarifs den Vertrag kündigen, tritt die Kündigung am Ablauf derselben Frist in Kraft, aber frühestens am Jahresverfalltag, an dem die Änderung hätte in Kraft treten können.

Wenn wir den Vertrag kündigen, tritt die Kündigung am Ablauf derselben Frist in Kraft, ausser wenn das Gesetz eine kürzere Frist zulässt. Wir teilen Ihnen diese Frist mit in dem Einschreibebrief, den wir Ihnen zustellen.

Im Falle der Kündigung durch eine der Parteien nach einem **Schadensfall**, tritt die Kündigung nach Ablauf einer Frist von 3 Monaten ab der Mitteilung in Kraft. Diese Frist wird auf 1 Monat herabgesetzt, wenn der **Versicherte** seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, mit der Absicht, uns irrezuführen.

Automatischer Ablauf der Vertragszeit

Der Vertrag endet automatisch zum Datum des Tages, an dem das Interesse oder der Gegenstand der Versicherung nicht mehr besteht.

8 – Korrespondenz

Alle für uns bestimmten Schreiben werden gültig an einen unserer Geschäftssitze in Belgien adressiert.

Alle für Sie bestimmten Schreiben werden gültig an die im Vertrag angegebene Adresse oder eine uns später mitgeteilte Adresse gerichtet.

9 – Solidarität

Die Versicherungsnehmer, die jeweils denselben Vertrag unterzeichnen, sind jeder für das Ganze verpflichtet, sämtliche Verbindlichkeiten, die aus dem Vertrag hervorgehen, einzuhalten.

10 – Verwaltungskosten

Wenn wir es unterlassen, Ihnen zu gegebener Zeit eine sichere, eintreibbare und unbestrittene Geldsumme zu zahlen und Sie uns eine diesbezügliche eingeschriebene Mahnung geschickt haben, werden wir Ihnen Ihre allgemeinen Verwaltungskosten erstatten, die pauschal mit zweieinhalb Mal dem offiziellen Tarif der eingeschriebenen Sendungen von bpost berechnet werden.

Allgemeine Bestimmungen

Für jeden eingeschriebenen Brief, den wir Ihnen schicken werden, falls Sie es unterlassen sollten, uns eine Geldsumme mit den obigen Merkmalen zu zahlen, werden Sie uns dieselbe Entschädigung zahlen, zum Beispiel bei Nichtzahlung der Prämie.

2. Die Prämie

1 – Modalitäten der Prämienzahlung

Beim Vertragsabschluss, an jedem Fälligkeitsdatum oder bei der Ausfertigung neuer Besonderer Bedingungen schicken wir Ihnen eine Zahlungsaufforderung oder eine Fälligkeitsanzeige.

Die Prämie besteht zum einen aus dem Nettobetrag und zum anderen aus den Steuern, Beiträgen und Gebühren.

2 – Nichtzahlung der Prämie

Die Nichtzahlung der Prämie kann schwere Folgen für die **Versicherten** haben. Sie kann nämlich zu der Unterbrechung unserer Garantien oder der Kündigung Ihres Vertrags gemäss den Gesetzesbestimmungen führen.

Bei Nichtzahlung der Prämie können Sie uns Verwaltungskosten schulden, wie weiter oben in den Allgemeinen Bestimmungen unter dem Titel "Verwaltungskosten" erwähnt.

Um den Text Ihrer Versicherungen zu vereinfachen, haben wir in diesem “Lexikon” die Umschreibungen gewisser Wörter oder Ausdrücke, die in den Allgemeinen Bedingungen **fettgedruckt** sind, gruppiert. Sie grenzen unsere Garantie ein. Sie sind alphabetisch geordnet.

Arbeitskonflikt

Jede kollektive Streitigkeit in irgendeiner Form, im Rahmen der Arbeitsverhältnisse, einschliesslich

- Streik : abgesprochene Arbeitsniederlegung von einer Gruppe von Lohnempfängern, Angestellten, Beamten oder Selbständigen
- Aussperrung : von einem Unternehmen beschlossene vorübergehende Schliessung, um das Personal in einem Arbeitskonflikt zu einem Vergleich zu bewegen.

Aufruhr

Eine gewalttätige, nicht unbedingt vereinbarte, Kundgebung einer Gruppe Personen, deren Gemütszustand sehr erregt ist und die durch Aufstand oder illegale Handlungen charakterisiert ist, sowie durch Widerstand gegen die Organismen, die mit der Wahrung der öffentlichen Ruhe beauftragt sind, ohne jedoch den Sturz der öffentlichen Gewalt zu bezwecken.

Beschränkten Nettoausgaben

Unter Nettoausgaben verstehen wir die unsererseits bezahlten Entschädigungen (Hauptsumme) sowie die Gerichtskosten und -zinsen abzüglich derjenigen Beträge, die wir bereits wiedererlangt konnten. Unsere Rückforderung wird wie folgt begrenzt

- Wenn unsere Nettoaufwendungen nicht mehr als 11.000 EUR betragen, können wir sie in voller Höhe zurückfordern
- Wenn unsere Nettoaufwendungen mehr als 11.000 EUR betragen, wird dieser Betrag um die Hälfte des Betrages, der über die 11.000 EUR hinausgeht, erhöht. Der zurückgeforderte Betrag beläuft sich auf höchstens 31.000 EUR.

Dritte

Jede Person, die nicht die Eigenschaft eines **Versicherten** aufweist.

Die **Freiwilligen** jedoch bleiben Dritte unter sich, mit Ausnahme von Schäden, die sie sich selbst verursacht haben, gemäß Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2005.

Drittzahler

- Jeder Sozialversicherungsträger belgischen oder ausländischen Rechts, der im Bereich der Gesundheitspflegeversicherung und der Kranken- und Invaliditätsentschädigungen oder des Arbeitslosengelds interveniert
- alle Organisationen, die die Folgen von Arbeits- oder Arbeitswegunfällen decken
- die Öffentlichen Sozialhilfezentren.

Freiwilliger

Jede natürliche Person, die als Freiwilliger im Sinne des Gesetzes vom 3. Juli 2005 über die Rechte der Freiwilligen gilt und eine Tätigkeit ausübt

- ohne Entgelt oder Verpflichtung
- zugunsten einer oder mehrerer Personen, die nicht identisch sind mit der die Tätigkeit ausübenden Person, Gruppe oder **Organisation** oder mit der Körperschaft als Ganzes
- die von einer **Organisation** veranstaltet wird, die nicht mit dem familiären oder privaten Rahmen desjenigen, der die Tätigkeit ausübt, identisch ist
- und die nicht von derselben Person und für dieselbe **Organisation** im Rahmen eines Arbeitsvertrags, Dienstleistungsvertrags oder eines in den Statuten benannten Zwecks ausgeübt wird.

Die Verwalter der versicherten **Organisation**, die den obigen Kriterien entsprechen, gelten ebenfalls als Freiwillige.

Freiwillige Tätigkeit

Als garantierte freiwillige Tätigkeit gilt eine Tätigkeit, die auf dem belgischen Staatsgebiet ausgeübt wird, ebenso wie die freiwillige Tätigkeit außerhalb Belgiens, die jedoch von Belgien aus organisiert wird, vorausgesetzt, der **Freiwillige** hat seinen Hauptwohnsitz in Belgien.

Kernrisiko

Schäden, die direkt oder indirekt resultieren aus Veränderung des Atomkerns, Radioaktivität, Erzeugung ionisierender Strahlungen jeglicher Art, Auswirkung schädlicher Eigenschaften von Kernbrennstoffen oder –substanzen oder von radioaktiven Produkten oder Abfällen.

Kollektive Gewalttaten

Bürger- oder Militärkrieg, militärische Gewalttaten mit kollektiver Triebfeder, Beschlagnahme oder Zwangbesetzung.

Luftfahrzeug

Jedes Transportmittel, das den Transport von Personen oder Gütern in der Luft ermöglicht.

Organisation

Bezüglich der Garantie außervertragliche zivilrechtliche Haftpflicht der Organisation für ihre **Freiwilligen**: Jede faktische Vereinigung oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts ohne Gewinnerzielungsabsicht, die **Freiwillige** einsetzt, wobei unter ‚faktische Vereinigung‘ jede Vereinigung zu verstehen ist, die keine Rechtspersönlichkeit besitzt und aus einer oder mehreren Personen besteht, die einvernehmlich eine Tätigkeit ausüben, um ein uneigennütziges Ziel zu erreichen; jede Gewinnverteilung unter ihren Mitgliedern und Verwaltern, welche eine direkte Kontrolle auf die Funktion der Vereinigung ausüben, ist dabei ausgeschlossen.

Privathaftpflicht

Alle Handlungen und Situationen, die nicht aus der Ausübung einer Berufstätigkeit resultieren, d.h. einer gewöhnlich ausgeübten gewinnbringenden Tätigkeit.

Sabotage

Heimlich organisierte Aktion mit wirtschaftlichen oder sozialen Zielen, die individuell oder von einer Gruppe ausgeführt wird, wobei Personen gegenüber Gewalt ausgeübt wird oder wobei ein Gut zerstört wird um den Verkehr oder den normalen Betrieb einer Abteilung oder eines Unternehmens, zu stören.

Schadensfall

Das schadensauslösende Ereignis, das die Haftung des **Versicherten** sowie die Anwendung unserer Garantie nach sich zieht.

Schiffe

Jedes für die Personen- oder Güterbeförderung im oder auf dem Wasser geeignete Transportmittel.

Tätigkeiten

Das Risiko, wie in den Besonderen Bedingungen beschrieben.

Die Versicherung erstreckt sich auf die Organisation, innerhalb der Vereinigung, von drei Banketten, Mahlzeiten, Soupers, Barbecues oder Tanzabenden pro Jahr.

Terrorismus

Eine heimlich organisierte Aktion oder drohende Aktion mit ideologischen, politischen, ethnischen oder religiösen Zielen, die individuell oder von einer Gruppe ausgeführt wird, wobei Personen gegenüber Gewalt ausgeübt wird oder wobei der Wirtschaftswert eines materiellen oder immateriellen Gutes teilweise oder völlig zerstört wird, entweder um die Öffentlichkeit zu beeindrucken, ein Klima der Verunsicherung zu schaffen, auf die Behörden Druck auszuüben, oder um den Verkehr und den normalen Betrieb einer Abteilung oder eines Unternehmens zu stören.

Bestimmungen bezüglich des Terrorismus

Wenn ein Ereignis als Terrorismus anerkannt wird, werden unsere vertraglichen Verbindlichkeiten beschränkt, gemäß dem Gesetz vom 1. April 2007 über die Versicherung gegen Schäden verursacht durch Terrorismus, soweit Terrorismus nicht ausgeschlossen wurde. Wir sind hierzu Mitglied der VoE Terrorism Reinsurance and Insurance Pool.

Die gesetzlichen Bestimmungen betreffen unter anderem den Umfang und die Ausführungsfrist unserer Leistungen.

Bezüglich der Risiken, die eine gesetzlich verpflichtete Deckung umfassen für Schäden verursacht durch Terrorismus, sind Schäden verursacht durch Waffen oder Geräte, die dazu bestimmt sind, durch Strukturänderung des Atomkerns zu explodieren, immer ausgeschlossen. In allen anderen Fällen sind alle Formen von **Kernrisiko** verursacht durch Terrorismus immer ausgeschlossen.

Unfall

Ein plötzliches Ereignis, dessen Ursache oder eine der Ursachen sich außerhalb des Organismus des Geschädigten befindet und das eine Körpervletzung oder den Todesfall nach sich zieht. Der Begriff Unfall entspricht dem im belgischen Arbeitsunfallsystem anwendbaren Begriff.

Volksbewegung

Eine gewalttätige, nicht unbedingt vereinbarte, Kundgebung einer Gruppe Personen, die zwar nicht gegen die herrschende Gewalt revoltieren, aber dennoch einen erregten Gemütszustand aufweisen, der durch Aufruhr oder illegale Handlungen charakterisiert ist.

Versicherte

Sind versichert

- Für die Zwecke der **privaten zivilrechtlichen Haftpflicht**
 - Sie selbst in Ihrer Eigenschaft als Versicherungsnehmer sowie Ihr zusammenwohnender Partner, insofern Sie Ihren Wohnsitz in Belgien haben
 - Alle Personen, die im Haushalt des Versicherungsnehmers leben einschließlich der Kinder, die zu Studienzwecken außerhalb des Hauptwohnsitzes des Versicherungsnehmers wohnen, (Militär- und Zivildienstleistende insofern die Militärautorität oder die Organisation oder die Dienststelle, der sie unterliegen, nicht für ihre Taten haftet)
 - Die Hausangestellten oder Familienhilfen, wenn sie im privaten Dienst des Versicherten handeln
 - Alle, die außerhalb jeglicher beruflichen Aktivität, entgeltlich oder unentgeltlich beauftragt sind mit der Aufsicht der bei dem Versicherungsnehmer wohnenden Kinder und den Haustieren des Versicherungsnehmers, die in der Garantie des Versicherungsvertrages eingeschlossen sind, auch wenn sie durch diese Aufsicht haftbar sind
 - die in den besonderen Bedingungen erwähnten Personen, die im Rahmen des Privatlebens handeln und in dem vom Versicherungsnehmer geführten Register angegeben sind
 - die Angestellten in Ausübung ihres mit den versicherten **Tätigkeiten** verbundenen Amtes
- Für die **außervertragliche zivilrechtliche Haftpflicht der Organisation für ihre Freiwilligen**
 - Sie selbst in Ihrer Eigenschaft als Versicherungsnehmer
 - jede **Organisation**, die in den Besonderen Bedingungen als versichert benannt wird, in ihrer Eigenschaft als zivilrechtlich Haftender für durch die **Freiwilligen** verursachte Schäden, die sie (oder gegebenenfalls die faktischen Vereinigungen, Dienststellen des Versicherungsnehmers, die in den Besonderen Vertragsbedingungen genannt sind) in Anwendung von Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 über die Rechte der **Freiwilligen** in Anspruch genommen hat
 - jede in den Besonderen Bedingungen genannte Person

- **Für die Rechtsschutzgarantie**
Es gelten dieselben Begriffsbestimmungen wie für die **private** zivilrechtliche **Haftpflicht** und für die außervertragliche zivilrechtliche Haftpflicht der **Organisation** für ihre **Freiwilligen**.
- **Für die Einzelgarantie Unfälle**
 - Sie selbst in Ihrer Eigenschaft als Versicherungsnehmer
 - Die in den Besonderen Bedingung genannten Personen, die im vom Versicherungsnehmer geführten Register eingetragen sind

JEDOCH: Werden Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, nicht mehr als Versicherte betrachtet, vorbehaltlich eines ausdrücklichen Antrags und mittels einer jährlichen ärztlichen Untersuchung.

Sie möchten zuversichtlich leben und der Zukunft gelassen entgegen sehen.

Es ist unser Beruf, Ihnen die Lösungen anzubieten, die Ihre Angehörigen und Ihre Güter schützen und Ihnen helfen, Ihre Vorhaben aktiv vorzubereiten.

